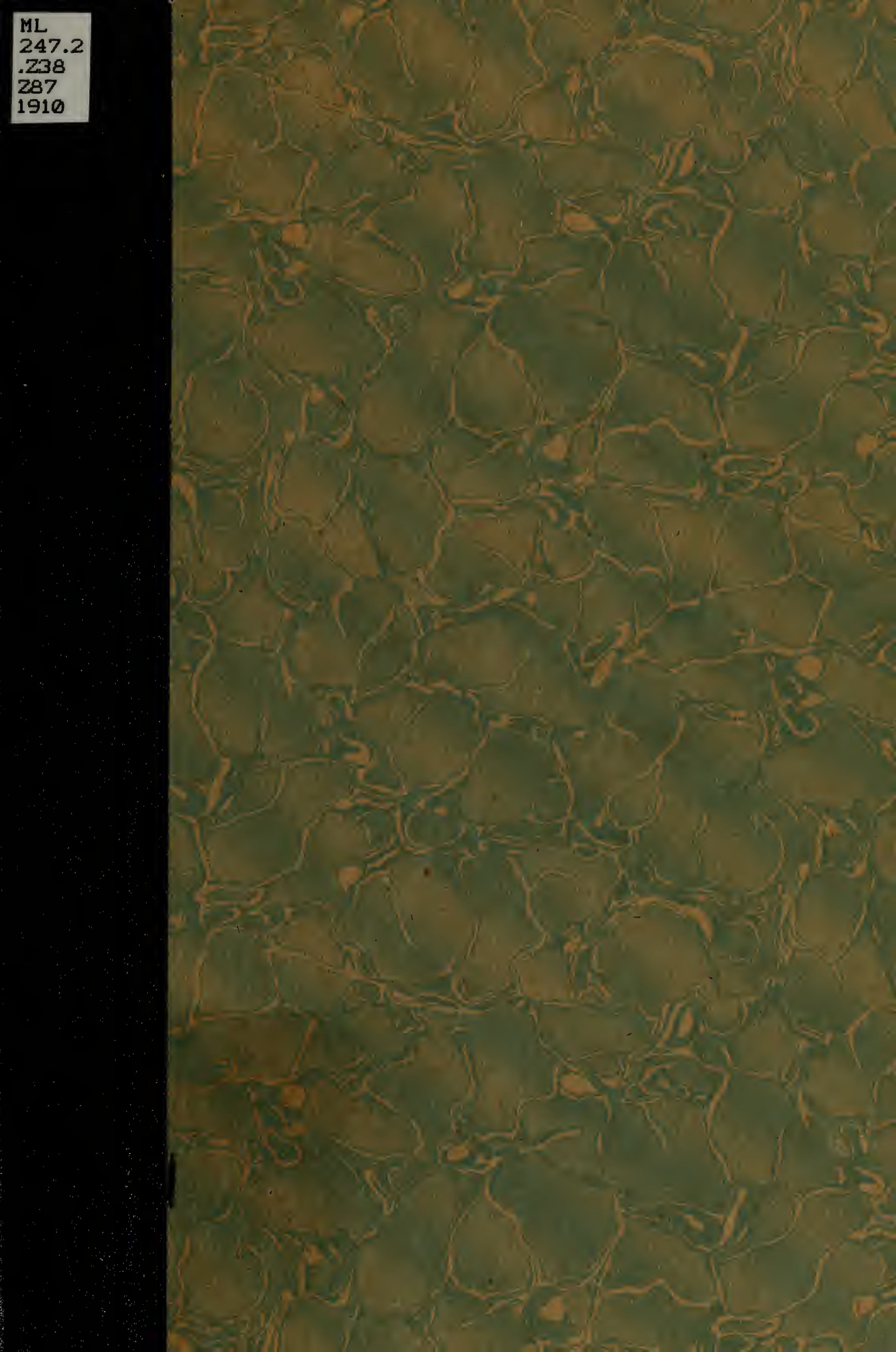

ML
247.2
.Z38
Z87
1910

Heinz Zatschek:

ZUR GESCHICHTE DER BÖHMISCHEN HOFKAPELLE BIS 1306

Seit vielen Jahren werden die Arbeiten der Geisteswissenschaften an der Prager deutschen Universität durch das Bestreben bestimmt, über das Verhältnis zwischen Deutschen und Tschechen die nötige Klarheit zu gewinnen und den deutschen Anteil an der Entwicklung der Sudetenländer herauszuarbeiten. Dieser verantwortungsvollen Aufgabe hat sich auch die Urkundenforschung nicht entziehen können. Die Untersuchungen über die böhmische Hofkapelle[1] stellen nur einen kleinen Ausschnitt aus ihrem Arbeitsbereich dar. Trotzdem kommt ihm kaum eine geringere Bedeutung zu als dem Schaffensgebiet anderer Wissenszweige, die nicht so wie die Urkundenforschung als „Hilfswissenschaften" ein nicht gerade erfreuliches Firmenschild erhalten haben. Denn es wird immer deutlicher, daß aus der Geschichte Böhmens die deutschen Ratgeber der Přemysliden nicht hinwegzudenken sind. Gewiß hat nicht jeder Hofkapellan Gelegenheit gehabt, seinen Herzog oder König zu beraten, ebensowenig dürfte man behaupten, daß außer den Hofkapellänen keine anderen Ratgeber in Betracht kämen. Aber es war in Böhmen nicht anders als im Reich: für wichtige Gesandtschaften an fremde Höfe zog man gerne Kapelläne heran, man bediente sich ihrer, wenn politische Schriftstücke und Urkunden zu verfassen und reinzuschreiben waren. Erprobte Männer stiegen zu hohen geistlichen Würden empor, erhielten die vornehmsten Propsteien oder wurden gar Bischöfe. Die Ziele, die vor allem seit den Tagen Ottos des Großen das deutsche Königtum mit seiner Reichskirchenpolitik verfolgte, sind, wenn auch in erheblich bescheidenerem Ausmaß, den böhmischen Königen gleichfalls vorgeschwebt. Vor allem aber: aus der Hofkapelle entstand mit der Zeit die Kanzlei, die sehr viel von dem erledigte, was heute in den Aufgabenkreis der verschiedensten staatlichen Behörden gehört.

Man, hätte daher daran denken können, eine Geschichte der Hofkapelle zu schreiben, wie das im Altreich für bestimmte Zeiten bereits versucht worden ist[2]. Hier erschien aber doch wichtiger, das völkische Gepräge der Hofkapelle zu untersuchen und dadurch einen bestimmten Teil deutscher Leistung im böhmisch-mährischen Raum aus dem Bereich mehr gefühls-

[1] *Zatschek, Hanke, Wieden:* Die völkische Zusammensetzung der böhmischen Hofkapelle bis 1306. Zeitschr. f. sudetendeutsche Geschichte 4, S. 25 ff., 113 ff. Die vorliegende Abhandlung ist zugleich die dort angekündigte Zusammenfassung.

[2] *W. Lüders:* Capella. Die Hofkapelle der Karolinger bis zur Mitte des 9. Jahrhunderts. AUF 2, S. 1 ff. — *S. Görlitz:* Beiträge zur Geschichte der Königlichen Hofkapelle im Zeitalter der Ottonen und Salier bis zum Beginn des Investiturstreites. Historisch-diplomatische Forschungen, Bd. 1.

betonter Bewertung herauszuheben. Gesicherte Ergebnisse sind durchaus möglich, denn die Arbeitsleistung der Kapelläne liegt in den auf uns gekommenen Akten und Urkunden ja vor, es handelt sich nur mehr darum, mit dem Rüstzeug der Urkundenforschung aus ihnen das herauszuholen, was der deutschen Volksforschung zugute kommen muß.

Ist aber nun für das Werden des Deutschtums in Böhmen und Mähren das Vorhandensein deutschblütiger Geistlicher in der nächsten Umgebung des Landesfürsten eine Voraussetzung oder nicht? Die Antwort kann nur bejahend lauten, weil neben den deutschen Frauen der Přemysliden schwerlich sonst jemand so ununterbrochen in der Umgebung des Königs geweilt haben wird wie die Hofgeistlichen. So mancher von ihnen war nach den ausdrücklichen Angaben der Quellen der Staatsführung ein unentbehrlicher Helfer geworden, ihr Arbeitseinsatz ist mehrfach durch einen Wechsel im Königtum nicht berührt worden. In gewissem Sinn könnte man also sagen, daß in der Flucht der Erscheinungen die Hofgeistlichen das Bleibende gewesen seien. Die Deutschen unter ihnen haben nicht nur dazu beigetragen, daß der Prager Hof ein immer stärker werdendes deutsches Gepräge erhielt, sie sind unzweifelhaft mit dafür verantwortlich, daß die Přemysliden das Umsichgreifen der deutschen Siedlung in Böhmen und Mähren gefördert haben.

So erklärt es sich, daß die Arbeiten über die böhmische Hofkapelle eine andere Zielsetzung haben als die seit 1936 von Siegfried Görlitz und Hans Walter Klewitz über die Hofkapelle der deutschen Könige veröffentlichten[1]. Klewitz vor allem hat die Forschung sehr wesentlich durch den Nachweis gefördert, daß die Kanzlei aus der Hofkapelle erwachsen ist, dergestalt, daß für die Urkundenherstellung besonders geschulte Kapelläne herangezogen wurden[2]. Es müßte demnach jeder Schreiber oder Notar Kapellan

[1] Zu *Görlitz* vgl. die vorige Anm. *Klewitz:* Cancellaria. Ein Beitrag zur Geschichte des geistlichen Hofdienstes. Deutsches Archiv f. Geschichte des Mittelalters, 1, S. 44 ff. Königtum, Hofkapelle und Domkapitel im 10. und 11. Jahrhundert. AUF XVI, S. 102 ff.

[2] *Klewitz:* Cancellaria, a. a. O., S. 50: „. . . daß die vermeintliche Kanzlei der älteren Zeit nichts anderes ist als ein Aufgabengebiet (Ressort) der Hofkapelle, für das unter der Leitung eines den Titel cancellarius führenden Kapellans besonders geschulte Kapelläne eingesetzt wurden.“ Es verdient übrigens hervorgehoben zu werden, daß zu dieser Frage auch Äußerungen Prager Gelehrter vorliegen. So schrieb *O. Peterka* schon 1923 in seiner Rechtsgeschichte der böhmischen Länder 1, S. 126: „Die Kanzlei, im 13. Jahrhundert aus den Reihen der Hofkapelle besetzt . . .“ und 11 Jahre später *Wostry* über den Kanzler Rapoto: „Sein Fall zeigt uns für das zwölfte Jahrhundert, was dann im dreizehnten stärker in die Erscheinung tritt, daß auch in Böhmen die Beamten der Kanzlei den Kaplänen der fürstlichen Kapelle entnommen wurden.“ (Sudetendeutsche Lebensbilder 3, S. 41.)

gewesen sein — Ausnahmen sind natürlich möglich —, und zwar auch dann, wenn in den Quellen die Bezeichnung capellanus nicht auftaucht. Ein Einwand gegen diese Auffassung ist kaum möglich, denn ob jemand als Kapellan genannt wird oder nicht, ist meist vom Zufall abhängig, so daß man auf das Fehlen dieses Titels keine Schlüsse aufbauen darf. Gerade dort, wo wir den größten Wert auf Sicherheit legen würden, bei den Kanzlern, fehlt zumeist die nähere Bezeichnung aus begreiflichen Gründen[1].

Die Ergebnisse, zu denen Klewitz gelangt ist, besitzen für die Urkundenforschung eine sehr erhebliche Tragweite. Sie wird sich nicht mehr so wie bisher nur mit dem Kreis der Geistlichen beschäftigen dürfen, die namentlich als Kanzler oder Notare erwähnt werden oder mit Hilfe des Schrift- und Diktatvergleichs erfaßt werden können, sondern mit allen Hofgeistlichen eines Herrschers oder einer Zeitspanne. Wenn das Beurkundungsgeschäft nur ein Aufgabengebiet der Kapelle ist, dann müssen wir unsere Vorstellungen von der Kanzleimäßigkeit lockern und vor allem dem Begriff „Kanzleiausfertigung“ einen etwas anderen Inhalt geben. Seit Sickel, dem Altmeister der deutschen Urkundenforschung, war die Vorstellung tief verwurzelt, daß es Kanzleien mit einer festen Überlieferung gab, an der Spitze der Kanzler, ihm untergeordnet Notare, und unter diesen wieder Schreiber, die meist namenlos blieben, in ihrer Leistung als Verfasser und Schreiber von Urkunden jedoch verhältnismäßig gut zu erfassen waren. Dann mußten allerdings Urkunden, die sich weder der Schrift noch dem Diktat nach in diesen Rahmen einfügen ließen, Empfängerausfertigungen sein, wenn man nicht da und dort mit Gelegenheitsschreibern rechnete. Und je nach dem Verhältnis von Kanzlei- und Empfängerausfertigungen fiel auch das Urteil über die Ordnung in der Kanzlei aus. Wie steht es nun mit Urkunden, die im Diktat oder in der Schrift eine mehr oder minder weitgehende Vertrautheit mit den Bräuchen der Beurkundungsstellen erkennen lassen: Soll man in solchen Fällen auch in Hinkunft annehmen, daß ein Empfänger- oder Gelegenheitsschreiber jeweils bemüht war, Ausstellerausfertigungen nachzuahmen, wenn er an den königlichen Hof kam? Sind fertiggeschriebene Pergamente wirklich so allgemein zugänglich gewesen, daß Abgesandte eines Klosters, das eine Urkunde erwirken wollte, jene als Vorlagen heranziehen konnten — und durften?

Natürlich soll nun nicht behauptet werden, daß alle Urkunden eines Herrschers von seinen Hofkapellänen angefertigt worden seien. Wozu hätten wir die vielen guten Untersuchungen, in denen der Anteil des Emp-

[1] Die Kanzler bekleideten hohe geistliche Würden, in Deutschland sind sie in der Zeit, die uns hier beschäftigt, Pröpste, später meist Bischöfe, und auch in Böhmen war der Kanzler Propst. Hinter diesen Titeln mußte natürlich der eines Kapellans zurücktreten.

fängers an Schrift und Diktat abschließend nachgewiesen wurde! Aber des öfteren werden eben doch Hofkapelläne an der Arbeit gewesen sein. Gelegenheitsschreiber auch sie, jedoch nur im Rahmen der Kapelle. Wir werden uns das etwa so vorzustellen haben. Die feste Überlieferung in der Urkundenherstellung ist zweifellos bedingt durch eine Schule oder Schulung, der doch wohl nicht nur die Kapelläne unterworfen wurden, die dann wirklich mit dem Beurkundungsgeschäft betraut wurden. Sondern man wählte aus einem größeren Kreis, der durch die gleiche Schule gegangen war, die aus, die am besten und schönsten schrieben und auch sonst eine besondere Eignung aufwiesen. Wenn dann einmal ein Hofkapellan, der sonst nie Urkunden zu schreiben hatte, ausnahmsweise zur Aushilfe herangezogen wurde, dann kann seine Schrift, kann auch sein Diktat eine überraschende Kenntnis der Bräuche aufweisen, sogar Eigenheiten eines gut bekannten Notars zeigen. Das ist dann aber keine Nachahmung oder Nachzeichnung, sondern ein Hinweis darauf, daß der Schulmeister seinen Schülern in Ausdrucksform und Schrift ein bestimmtes Gepräge gab.

Damit sind wir zu einem Abschnitt gelangt, auf dem die Forschung noch um Klärung der Auffassungen ringt. Es handelt sich darum, ob am königlichen Hof selbst eine Schule für Notare bestanden hat, oder ob diese aus Domkapiteln und königlichen Stiften kamen, die zu der Hofkapelle in engeren Beziehungen standen. Die Schulung müßte dann bereits in jenen erfolgt sein. Anknüpfend an eine Vermutung P. Kehrs, daß am Hofe, möglicherweise in Verbindung mit der königlichen Kapelle, eine Schule bestanden habe[1], meinte Klewitz 1937, diese Schule sei die Kapelle selbst gewesen, „wobei unter Schule nicht ein Institut von festgefügter Ordnung, sondern nur die Folge von sich weiter entwickelnden Traditionen verstanden werden darf; und wobei zu beachten ist, daß die Kapelle niemals einen festen Sitz gehabt hat, sondern durch ihre Mitglieder mannigfaltigen und wechselnden Einflüssen ausgesetzt war“[2]. In der Erfassung des Grundsätzlichen ist Gladiss 1939 in der Abhandlung „Die salische Kanzleischule in Kaiserswerth“[3] ein Stück weiter gelangt. Er beschäftigte sich in ihr mit der gelegentlich recht weitgehenden Verwandtschaft in den Leistungen zweier Schreibkräfte, die nicht an der „unseßhaften“ Beurkundungsstelle erwachsen sein könne, zumal man nicht zu sagen vermöchte, wer sich hier um eine gleichartige Ausstattung der Diplome bekümmert haben sollte. So kam Gladiss zu der Annahme, daß an einzelnen Stiften Schulen bestanden hätten, ohne daß die aus ihr hervorgehenden Schüler in Diktat

[1] Einleitung zu der Ausgabe der Urkunden Heinrichs III., S. XLVIII und Anm. 2.

[2] *Klewitz*, a. a. O., S. 64.

[3] AUF 16, bes. S. 271 ff.

und Schrift das gleiche Gepräge aufgewiesen haben müßten. Er schloß diese Betrachtungen mit dem Satz „Allein der Weg, wie wir ihn für die Bestimmung der Kaiserswerther Schule gegangen sind, nämlich die jeweilige Geschäftsführung in der Kanzlei in Beziehung zu setzen zu dem gegenwärtigen Aufenthalt des Königs und dessen Itinerar, scheint geeignet, über die Herkunft der Notare und die Stätte ihrer Unterweisung zu tragfähigen Ergebnissen zu führen"[1]. Dazu liegt eine Äußerung von Klewitz vor[2]. Der Personalverband der Hofkapelle sei mit vielen Stellen der Reichskirche verknüpft gewesen, an ihnen hätte die „Tradition des Urkundenwesens gepflegt und neu befruchtet" werden können[3]. Er fordert eine Klärung, ob die Kanzler auf die äußere Gestaltung der Diplome überhaupt einen Einfluß genommen hätten. Indem er annimmt, daß schwerlich Männer zu Kanzlern bestellt wurden, die nicht schon früher in Beziehungen zu der Beurkundungsstelle standen, kommt er zu der Auffassung, „daß mit den wechselnden Kanzlern auch die verschiedenen Schulen zur Geltung kamen, die in der Hofkapelle zusammengefaßt waren"[4].

Damit dürfte auch noch nicht restlose Klarheit gewonnen sein. Selbst wenn wir zugeben, daß in Domkapiteln und königlichen Stiften Schulen bestanden haben, aus denen Geistliche nicht nur in die Hofkapelle, sondern an den königlichen Hof kamen und mit der Beurkundung betraut wurden, so ist immer noch möglich, daß eben am Hof im Hinblick auf eine gleichmäßige Ausstattung der Urkunden noch eine weitere Schulung stattfand. Mindestens für die böhmischen Verhältnisse ist die Annahme wenig überzeugend, „daß während der gleichen Kanzlerschaft regelmäßig oder überwiegend ein und dieselbe Schule Notare annähernd übereinstimmender Ausbildung für die Erfordernisse der Kanzlei zur Verfügung hielt"[5]. Wir kennen da nicht nur Kanzler, die sich um die Geschäftsführung kaum gekümmert haben, sondern sogar einen, der nach Aussage der Quellen nicht einmal in Böhmen weilte. Ferner wurde ziemlich bald die Leitung des Beurkundungsgeschäftes mit der Propstei am Wischehrad verknüpft. Man müßte somit annehmen, daß der Wischehrader Duktus den böhmischen

[1] a. a. O., S. 275.

[2] Kanzleischule und Hofkapelle. Deutsches Archiv für Geschichte des Mittelalters 4, S. 224 ff.

[3] *Klewitz*, a. a. O., S. 227.

[4] *Klewitz*, a. a. O., S. 228. Der Satz ebenda „Näher liegt es zu vermuten, daß auch die Kanzler zu ihrem Amt erst nach längerem Hofdienst gelangt sind, also bereits Kapelläne waren" befriedigt nicht. Mitglied der Hofkapelle sein und mit der Urkundenherstellung betraut sein, ist nicht das gleiche. Entscheidend wäre nicht der Nachweis, daß Kanzler schon früher der Hofkapelle angehörten und mit dem König zogen, sondern, daß sie mit der Urkundenherstellung zu tun gehabt hatten.

[5] *Gladiss*, a. a. O., S. 274.

Ausstellerausfertigungen das Gepräge gegeben hätte. Das war aber gewiß nicht die Regel. Weiters kann man in einer Reihe von Fällen nachweisen, daß mit dem Wechsel im Kanzleramt keiner der Schreibkräfte stattfand. Nicht er hat das Aussehen der Urkunden beeinflußt, sondern ein Wechsel des führenden Notars.

Obzwar Gladiss und Klewitz nur einen Teil der Salierzeit erfaßt haben und es noch nicht erwiesen ist, daß es früher oder später ähnlich war, möchte ich doch heute schon betonen, daß diese Beobachtungen, selbst wenn sie für die übrigen Urkunden der deutschen Könige und Kaiser ihre Bestätigung finden sollten, keineswegs verallgemeinert werden dürfen. Ich hielte es sogar für möglich, daß die zahlenmäßig leichter zu überblickenden böhmischen Herzogs- und Königsurkunden früher sichere Ergebnisse erlauben werden als die Kaiserurkunden. Ziehen wir aus diesen Ausführungen die Summe, dann entsteht die Forderung, bei Schriften, die nur einmal oder ganz selten auftauchen und daher mit einer ständigen Schreibkraft nicht in Verbindung gebracht werden können, zuerst einmal zu prüfen, ob sie nicht zu Hofkapellänen in Beziehung zu setzen wären. Als Ausstellerausfertigung würden somit in Zukunft nicht nur alle Urkunden zu gelten haben, deren Schrift und Diktat auf die königliche Beurkundungsstelle zurückführen, sondern auch solche, die eine gute Kenntnis der Bräuche, vor allem auch in der äußeren Ausstattung der Urkunden erkennen lassen[1]. Zweifellos sind in diesem Sinn weit mehr Ausstellerausfertigungen erhalten, als man bisher annahm, wir müssen nur die Vorstellung fallen lassen, daß eine „Kanzleiausfertigung" von einem längere Zeit wirkenden Notar oder Schreiber herrühren muß.

Wir wenden uns nun der Hofkapelle der Přemysliden zu und wollen sehen, wohin die neuen Erkenntnisse führen. Unser Ziel muß es sein, bei allen urschriftlich erhaltenen Urkunden mit Hilfe der Orts- und Personennamen die Volkszugehörigkeit der Schreiber festzustellen. Davon sind wir leider noch weit entfernt, denn die Photosammlung des historischen Seminars der Prager Deutschen Karlsuniversität ist unvollständig und

[1] Ich will damit nicht behaupten, daß nicht gelegentlich auch einmal ein Empfängerschreiber sich eine Kanzleiausfertigung zum Muster nahm und bei der Übernahme bestimmter Eigenheiten auch ein beachtliches Geschick entwickelte. Wer aber Einzelheiten einer fremden Schrift übernehmen will, bedarf ausreichender Zeit zur Übung und ich bezweifle, daß die angeblichen Empfängerschreiber dazu Gelegenheit hatten. Vor allem dort, wo zwei Handschriften einander so ähnlich sind, daß es oft schwer fällt, sie richtig auseinander zu halten, ist es eben doch nur eine Schulung im Bereich der Hofkapelle, die zu so weitgehender Schriftverwandtschaft führen kann. — Auf Beispiele aus den Urkunden der Přemysliden aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts wird weiter unten noch ausführlicher einzugehen sein.

wird es bleiben müssen, bis bestimmte Archive sich der deutschen Forschung gegenüber zu einer entgegenkommenderen Haltung entschließen. Solange wäre es ganz zwecklos, dem Mundartenforscher die Namensformen aus den von gleicher Hand geschriebenen Urkunden vorzulegen, weil diese Listen unvollständig sind. Nicht einmal für die schon vorliegenden Bände des Codex diplomaticus et epistolaris regni Bohemiae wäre eine solche Untersuchung möglich gewesen, weil die Schriftbestimmungen zu wünschen übrig lassen.

So mußte man versuchen, einmal aus den Urkunden und erzählenden Quellen die Nachrichten über die Hofkapelläne zusammenzustellen und damit auch für die Geschichte des Beurkundungswesens am böhmischen Hof eine der erforderlichen Unterlagen zu schaffen. Später einmal wird es dann möglich sein, Schrift- und Diktatgruppen mit der Lebensgeschichte sonst schon bekannter Kapelläne in Verbindung zu bringen. Und dann wird erreicht sein, was wir anstreben: eine abschließende und nach allen Seiten gesicherte Scheidung der Hofgeistlichkeit in Deutsche und Tschechen und ihres Anteils am Staat und seiner Führung.

Wir beginnen mit der Frage, ob die böhmische Hofkapelle einen festen Sitz hatte. Sie ist dahin zu beantworten, daß der Wischehrad als solcher zu bezeichnen ist, wie vor allem Urkunden aus der Zeit Otakers II. und Wenzels II. lehren, deren Schrift und Diktat wir auch sonst nachweisen können. Besonders eine bringt zu den von Klewitz aufgerollten Problemen eine so klare Aussage, daß sie geradezu als Kernstück bezeichnet werden müßte. Es heißt da: *ecclesia Wissehradensis, quae est capella nostrae regiae magnificentiae specialis, ad quam etiam cancellariae nostrae officium a longe retroactis praedecessorum nostrorum temporibus est annexum*[1]. Der Wische-

[1] *Emler*, Regesta II, Nr. 2795 vom 20. November 1268. In dem undatierten Stück Nr. 2450 kehrt dieser Satz in gleichem Wortlaut wieder. Knapper gefaßt heißt es in einer Urkunde vom Jahre 1277: *ecclesia Wissegradensis, que nostre curie specialis est cancellaria pariter et capella* (*Emler*, Regesta II, Nr. 1092). Zu nennen sind ferner zwei Urkunden Wenzels II. In der einen vom Jahr 1285 lesen wir: *Wissegradensis ecclesia specialis est nostre maiestatis capella* (*Emler*, Regesta II, Nr. 1357), während die zweite, 1288 ausgestellte, folgende Bestimmung enthält: *prepositus, decanus et quidam canonici, nostri singulares capellani Wissegradensis ecclesie, que nostra existit et nostrorum progenitorum capella specialis* (*Emler*, Regesta II, Nr. 1437). Die Wendung: *Wissegradensis ecclesia, que nostra specialis* (*specialiter*) *nuncupatur*, taucht schon in zwei Urkunden Otaker Přemysls I. vom Jahre 1222 auf (*G. Friedrich*, Codex dipl. et epist. regni Bohemiae II, Nr. 229, 230). Das Mittelglied zwischen den Angaben in den Urkunden Otakers I. und Otakers II. bilden Urkunden Wenzels I. vom September 1240: *ecclesia Wissegradensis, . . . cum nostra pre ceteris sit specialis capella* (*Erben*, Regesta I, Nr. 1008) und vom April 1245: *ecclesia Wissegradensis, quae nostra est capella specialis* (*Erben*, Regesta I, Nr. 1117), und eine Urkunde Otakers II. vom November 1253: *Wissegradensis ecclesia capella nostra specialis* (*Emler*, Regesta II, Nr. 3).

hrad war somit Sitz der Hofkapelle[1], wenn auch nicht alle Wischehrader Kanoniker Hofkapelläne gewesen sind. Die Bedeutung des Ausdruckes *capella nostra specialis* hat Klewitz bereits untersucht[2]. Er bezeichnet die nach dem Wormser Konkordat „dem vollen Eigenkirchenrecht des Königs unterworfen gebliebenen Reichsstifter". Für die Urkunden Otakers II. und Wenzels II. wird aber doch eine andere Deutung notwendig. Denn nur das Wischehrader Kapitel wird als *capella specialis* bezeichnet. Man wird das schwerlich anders auslegen können, als es eben geschah, als Sitz der Hofkapelle. Auch der räumliche Inhalt des capella-Begriffes, der Ort des herrscherlichen Gottesdienstes, kann hier nicht gemeint sein, da es ja ausdrücklich heißt, mit der *capella specialis* sei das *officium cancellariae* verbunden gewesen.

Während der König in Prag weilte, wurden am Wischehrad auch die Urkunden abgefaßt und reingeschrieben[3]. Daneben gab es in Böhmen und Mähren noch weitere königliche Kapellen, die wir kurz vermerken, ohne auf ihr Alter, ihre Geschichte und Bedeutung näher einzugehen. In einem Schreiben Otaker Přemysls I. an Papst Honorius III.[4] ist ganz allgemein von den einzelnen königlichen Kapellen die Rede, die vom königlichen Domanium den Zehnt erhalten. Eine *capella ducis infra muros in Praga* ist gut bezeugt[5], eine weitere ist die *capella rotunda in Wissegrad in curia regis sita*[6], die Johann dem Täufer geweiht war, später verfiel und 1258 Stefan geweiht wurde. An ihr hatte ständig ein Kapellan Dienst zu tun. Auf der Prager Burg befand sich neben der Pfalz eine Allerheiligenkapelle, die im Jahre 1267 vom obersten Richter Čéč gegründet worden war[7]. Eine Katharinenkapelle befand sich auf der Znaimer Burg[8], eine

[1] Über ihre reiche Ausstattung unter Otaker II. vgl. Fontes rerum Bohemicarum II, S. 335.

[2] *Klewitz:* Königtum, a. a. O., S. 147 und Anm. 4.

[3] In Böhmen war somit eine Verbindung zwischen Hofkapelle und dem Wischehrad geschaffen, wie sie in Deutschland seit den Hohenstaufen zwischen dem Aachener Marienstift und der Hofkapelle nachgewiesen werden kann. Über die Entwicklung hier vgl. vorläufig *Görlitz*, a. a. O., S. 3 ff., bes. 9 f.

[4] Cod. dipl. II, Nr. 149.

[5] Cod. dipl. I, Nr. 308.

[6] *Emler*, Regesta II, Nr. 207; vgl. noch Nr. 576 und 441.

[7] *Emler*, Regesta II, Nr. 1676; vgl. noch Nr. 1675, 1862 und 538. Otaker II. hatte bestimmt, daß jeden Samstag für sein und seiner Familie Seelenheil hier eine Messe gelesen werden solle. Wenzel II. hatte dann von Melnik die Propstei und das Kapitel mit den Präbenden nach Prag übertragen, die Stelle eines Dekans und einiger Kanoniker neu errichtet, die Würde eines Propstes an dieser königlichen Kapelle war auf den Melniker Propst Ulrich übergegangen. Wir erfahren dann noch, daß Ornate, Kelche, Bücher und Heiligtümer von Melnik in die Allerheiligenkapelle geschafft und von dem König Stück für Stück dem Dekan Albert ausgehändigt wurden. Im Jahr 1300 nahm sie dann Propst Ulrich wieder in Empfang.

[8] *Emler*, Regesta II, Nr. 1410.

Maria-Magdalenen-Kapelle auf der Burg bei Olmütz[1]. Die auf der Brünner Burg befindliche königliche Kapelle[2] könnte die von Otaker II. begründete Kapelle Johanns des Täufers sein[3]. Man sieht, in Mähren finden sich königliche Kapellen dort, wo früher ein mährischer Teilfürst seinen Sitz gehabt hatte.

Nach der Feststellung, daß der Wischehrad Sitz der böhmischen Hofkapelle gewesen ist, sollte man erwarten, daß in der Reihe der uns namentlich bekannten Kapelläne die Wischehrader Kanoniker auch die überwiegende Mehrheit gestellt haben. Damit werden wir zu der Frage übergeleitet, an welchen Stiften Kapelläne auch Kanoniker gewesen sind und wo sie als Pfarrer oder Erzdiakone nachgewiesen werden können. Am Wischehrad waren 14 Kanoniker auch Hofkapelläne. Von diesen wurden zwei später Dekan, einer Kustos und Rektor der Stefanskirche in Zlechau. Zwei Hofkapelläne bekleideten das Amt eines Kustos, zwei waren Scholaster, 14 sind Pröpste gewesen. Im ganzen somit 30 Hofkapelläne. Im Prager Domkapitel können wir 28 Kapelläne als Domherrn nachweisen, von denen vier auch das Amt eines Scholasters bekleidet haben. Zwei sind im Lauf der Zeit Dekane geworden, von 7 Pröpsten werden 4 früher als Domherrn erwähnt. Zwei Hofkapelläne waren auch Erzdiakone, von denen aber nur einer auch sonst als Prager Kanonikus in den Zeugenreihen erscheint, einer *sacrista*, ein anderer eine Zeitlang Vizedekan. Mit 34 Hofkapellänen besitzt also das Prager Domkapitel dem Wischehrad gegenüber ein leichtes Übergewicht. Es folgen Leitmeritz mit 5 Pröpsten und 2 Kanonikern, Bunzlau mit 2 Pröpsten und 4 Kanonikern, Sadska mit je 2 Pröpsten und Kanonikern, Chotieschau und Melnik mit 2 Pröpsten, Saaz mit einem. Hofkapellan war weiters ein Propst von St. Georg in Prag, je ein Abt in Breunau und Postelberg. Zwei Hofkapelläne waren Erzdiakone in Bilin, zwei weitere in Pilsen und Horschowitz, je einer Pfarrer in Arnau, Bösig, Gurim, Lipnitz, Lissa und Mirotitz.

Etwas engmaschiger ist das Netz in Mähren. In Olmütz waren 20 Domherren auch Hofkapelläne, von denen einer Scholastikus wurde. Vier weitere können wir später als Dekan nachweisen, von denen einer sogar den Rang eines Propstes erhielt. Daneben finden wir noch weitere zwei Hofkapelläne als Kustos und zwei als Pröpste. Zählen wir noch drei Olmützer Erzdiakone hinzu, dann kommen wir auf 23 Hofkapelläne im Olmützer Domkapitel. Hofkapelläne waren ferner 4 Pröpste von St. Peter in Brünn, je einer von St. Prokop ebenda, von Pöltenberg bei Znaim, Doubrawnik, Kremsier und Wolframskirchen, ein Abt von Kloster-Radisch, je ein

[1] *Emler*, Regesta II, Nr. 537.
[2] *Emler*, Regesta II, Nr. 1419.
[3] *Emler*, Regesta II, Nr. 1087.

Erzdiakon von Brünn, Lundenburg, Pratzen, Prerau, Welehrad und Znaim und je ein Pfarrer in Bisenz, Budwitz, Grätz, Kostel, Kunowitz, Lukau, Mährisch-Neustadt, Ruchwan, Pschibislawitz, Suditz, Tschaslawitz und in der Znaimer Michaelskirche. Wenn man auf einer Karte alle Orte einzeichnet, in denen Hofkapelläne in irgend einer Stellung nachgewiesen werden können, dann ergibt sich ein sehr aufschlußreiches Bild, dessen Deutung allerdings in diesem Rahmen nicht erfolgen kann[1].

Standen den Kapellänen alle großen Propsteien offen, so war die höchste Würde, zu der sie gelangen konnten, doch die eines Bischofs von Prag oder Olmütz. Klewitz hat einen sehr aufschlußreichen Aufsatz über „Königtum, Hofkapelle und Domkapitel im 10. und 11. Jahrhundert" veröffentlicht[2], in dem er zeigen konnte, daß die Zahl der Hofkapelläne, die Reichsbischöfe wurden, doch noch erheblich größer war, als man bisher angenommen hatte. Der entsprechende Nachweis kann für Prag und Olmütz verhältnismäßig selten mit Sicherheit geführt werden[3]. Aber wir haben doch Nachrichten aus erzählenden Quellen, die schließen lassen, daß mindestens bis zum Ausgang des 12. Jahrhunderts die Mitgliedschaft in der Hofkapelle für die Erhebung zum Bischof eine Voraussetzung war. Als Wratislaw II. 1068 den Deutschen Lanzo zum Bischof von Prag machen wollte, erhoben die böhmischen Großen Widerspruch: „Hättest Du nur so viele Bischöfe, als Du Kapelläne siehst, die in diesem Lande geboren wurden und dieser Stellung würdig sind[4]." Entscheidend ist eine oft benützte Nachricht bei Gerlach von Mühlhausen. Als die Entscheidung in einem zwischen Herzog Friedrich von Böhmen und dem Bischof Heinrich von Prag ausgebrochenen Streit vor dem Kaiser gefällt werden sollte, da gab im Namen des Herzogs sein Prokurator folgende Erklärung ab: „Da allen bekannt ist, daß der Prager Bischof mein Kapellan ist, so wie alle seine Vorgänger Kapelläne meiner Vorgänger waren, entscheidet, ob es

[1] Die Karte verdanke ich meinem Assistenten Dr. Wilhelm Hanisch. Im früheren Text ist Pratschan in Pratzen (Zeitschr. f. sudetendeutsche Gesch. 4, S. 49) und Hradisch in Kloster-Radisch (ebenda 73) zu verbessern. Da eine sichere Entscheidung, ob Jakob Pfarrer in Gurim oder Gurein war, noch nicht möglich ist, haben wir beide Orte in die Karte aufgenommen und mit einem Fragezeichen versehen.

[2] AUF XVI, S. 102 ff.

[3] Die Breslauer Dissertation von *K. Pohl:* Beiträge zur Geschichte der Bischöfe von Olmütz, die auch sonst wenig befriedigt, hat bis 1306 bei vier Bischöfen feststellen können, daß sie der Hofkapelle angehört hätten (S. 75). Davon ist Johann I. als Kapellan nicht sicher nachweisbar. Es bleiben demnach nur Wecel, nicht Wenzel, wie *Pohl* ständig schreibt, Dragon, der in unseren Listen nicht aufscheint, weil wir nur die erzählenden Quellen berücksichtigt haben, die in Böhmen und Mähren entstanden sind, und der Engländer Robert.

[4] Cosmas von Prag II, 23.

angängig ist, daß dieser gegen seinen Herren Klage führt, und ob ich billigerweise dazu verhalten werden kann, meinem Kapellan Antwort zu stehen[1]." Wenn auch das Urteil dahin lautete, daß der Prager Bischof Reichsfürst sei, werden wir doch damit zu rechnen haben, daß mindestens bis zu dieser Zeit — nämlich bis 1182 — die Prager Bischöfe aus der Hofkapelle hervorgegangen waren[2]. Bei Olmütz dürfte die Sachlage ähnlich gewesen sein. Auch für das 13. Jahrhundert läßt sich in einer Reihe von Fällen der Nachweis führen, daß Bischöfe vorher Mitglieder der Kapelle gewesen waren[3].

Es dürfte kaum zutreffen, daß die bischöfliche Würde eine Entschädigung der Kapelläne für den Dienst in der Kapelle bedeutete[4]. Die Erhebung von Kapellänen zu Bischöfen ist zunächst nur ein Zeichen für das Gewicht, das in Böhmen das Königtum auch nach dem Investiturstreit darauf legte, die bedeutendsten geistlichen Ämter im Land Männern zu übertragen, deren Treue und Verwendbarkeit erprobt war. Von einer Entschädigung wird man vielmehr erst dort sprechen können, wo über Verwendung des Landesfürsten ein Hofkapellan in ein Kapitel aufgenommen wurde[5] oder wo das Königtum als Lohn für gute Dienste aus seinem Grundbesitz — der Ausdruck Reichs- oder Krongut soll für Böhmen nicht Anwendung finden — Schenkungen vornahm oder an Kapelläne nutzbare Rechte übertrug. Beispiele dafür sind aus dem 13. Jahrhundert in ausreichender Fülle erhalten[6].

[1] FRB II, S. 480.

[2] Der dritte Bischof von Prag, der Sachse Thiedag, war bekanntlich Kapellan Ottos III. Cosmas von Prag I, 31.

[3] Für Deutschland vgl. *Görlitz*, a. a. O., S. 73 f. und Anm. 249; *Klewitz:* Königtum, S. 104, Anm. 1.

[4] So *Görlitz*, a. a. O., S. 73.

[5] Über den Einfluß, den der König auf die Besetzung einer Kanonikerstelle durch einen Hofkapellan nahm, unterrichten gut zwei Urkunden Wenzels II. vom 11. und 21. März 1286 (*Emler*, Regesta II, Nr. 1375, 1377). Er schenkte in Powel bei Olmütz Güter mit Zugehör seinem Hofkapellan und Arzt, dem Magister Heinrich. Zehn Tage später übertrug er sie der Olmützer Kirche mit der Verpflichtung, aus ihnen eine Präbende zu schaffen, und sie dem Kapellan Heinrich zu übertragen, den der König zugleich dem Kapitel präsentierte, Heinrich als Kanoniker und Mitbruder aufzunehmen und ihm eine Stimme im Kapitel und einen Sitz im Chor einzuräumen. Der König behielt sich und seinen Nachfolgern das Präsentationsrecht weiterhin vor und verpflichtete das Kapitel, gemeinsam mit dem neuen Domherrn häufig für das Seelenheil seiner Eltern zu beten und am Todestag Otakers II. und Kunigundes eine feierliche Messe zu lesen. Damit ist auch ein Weg aufgezeigt, auf dem sich das Königtum Einfluß auf die Kapitel sichern konnte.

[6] z. B. *Emler*, Regesta II, Nr. 40 und 46 vom Jahr 1254, Nr. 143 von 1257 und Nr. 238 von 1259. Die Anführung weiterer Beispiele erübrigt sich.



Gezeichnet von W. Hanisch

Gab es nun eine einheitliche Hofkapelle für Böhmen und Mähren oder verfügten die mährischen Markgrafen über eine eigene? Als Sitz einer besonderen Capella wird weder Olmütz noch sonst ein Ort in Mähren genannt. Aus der Übertragung der Cancellaria auf die Olmützer Propstei im Jahre 1207[1] wird man so weitreichende Schlüsse nicht ableiten können. Die freilich nicht ganz einfach zu überblickenden Verhältnisse in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts lassen es als ganz unwahrscheinlich erscheinen, daß jedesmal nach dem Tod eines mährischen Markgrafen seine Kapelle aufgelöst wurde, seine Kapelläne in den Dienst des böhmischen Königs traten und nach Einsetzung eines neuen Markgrafen in dessen Kapelle zurückwechselten. Es war doch vielmehr so, daß die Hofkapelle eine Einheit bildete, und daß die in Mähren lebenden Kapelläne dem Markgrafen Dienste leisteten — und dem König dann, wenn er nach Mähren kam[2]. Für die Richtigkeit dieser Annahme scheint noch eine Nachricht einer erzählenden Quelle zu sprechen: Nach dem Tod Otakers II. hätte Markgraf Otto von Brandenburg einige Prager Kanoniker, seine Kapelläne, beauftragt, etliche Privilegien Otakers II. zu suchen. Da brandenburgische Kapelläne in Prag keine Kanonikate besaßen, kann das nur heißen, daß die Hofkapelläne Otakers II. während der Minderjährigkeit Wenzels II. im Dienst des Landesverwesers standen oder mit anderen Worten, es gab weder mehrere selbständige Hofkapellen noch Unterteilungen, sondern eine einzige, deren Mitglieder je nach Bedarf verwendet wurden: vom König, von der Königin, von den mährischen Markgrafen, gelegentlich auch von dem Landesverweser[3].

Mit dem Aufgabenbereich der Hofkapelläne in Deutschland hat sich bereits Görlitz eingehender befaßt[4]. Wir können hier noch Ergänzungen hinzufügen, einmal durch den Hinweis, daß Hofkapelläne auch Ärzte gewesen sind. In den böhmischen Urkunden erfahren wir von ihnen allerdings nur dann etwas mehr, wenn die Könige nicht erbtüchtig waren. Das trifft gerade bei Wenzel I. und Wenzel II. in besonderem Maße zu. Und dann haben die Kapelläne auch als Schulmeister eine Rolle gespielt. Nicht alle, die am Wischehrad, in Prag und Olmütz als scholastici genannt

[1] Cod. dipl. II, Nr. 59.

[2] Vgl. dazu *Erben*, Regesta I, Nr. 901: *Nam cum dominus Gregorius, noster capellanus, circa nos interim, cum fuimus in Moravia, nobis deserviens manserit . . .*

[3] Kennzeichnend ist hier eine Nachricht der böhmischen Annalen aus dem letzten Drittel des 13. Jahrhunderts. Nach dem Tode Otakers II. drohte der Bischof von Brandenburg, man würde nicht nur die Besitzungen des Propstes Gottfried ausrauben, sondern auch die der übrigen Kanoniker, vor allem derer, die zum Gefolge der Königin Kunigunde gehören und ihr als Kapelläne Dienste tun. Hier findet sich das Verbum *capellanizare* (FRB. II, S. 343).

[4] *Görlitz*, a. a. O., S. 37 ff.

werden, sind auch Kapelläne gewesen oder sind, vorsichtiger ausgedrückt, als solche nachzuweisen. Aber auch bei denen, die unzweifelhaft der Hofkapelle angehörten, können wir heute noch nicht mit Sicherheit feststellen, inwieweit sie vorher mit dem Beurkundungsgeschäft zu tun hatten. Der Wischehrader Schulmeister Friedrich war früher Notar der Königin Kunigunde, der Olmützer Schulmeister Woyslaus und die Prager scholastici Přisnobor und Wernher waren gleichfalls Notare. Ob es gelingen wird, mit ihren Namen auch Schrift und Diktat von Königsurkunden in Verbindung zu bringen, wird erst die Zukunft lehren.

Wir greifen in diesen Zusammenhängen nochmals zurück auf die Frage, ob an der Hofkapelle eine Schule, oder doch eine Schulung Platz gehabt haben könnte[1]. Ganz allgemein kann man sagen, daß in den böhmischen Urkunden seit der Mitte des 13. Jahrhunderts zwei Gruppen von Schriften nebeneinander auftreten: eine, die den bisherigen Brauch fortsetzt und die man am ehesten noch als diplomatische Minuskel bezeichnen könnte, und eine zweite, stark kursive, die auch beim Eingangsprotokoll keinerlei Verzierungen kennt. Wahrer der Tradition war vor allem ein Schreiber, den wir vorläufig der Schrift nach von 1274—1286 fassen können. Ich habe mich schon einmal kurz mit ihm befaßt[2] und kenne heute erheblich mehr Stücke von dieser Hand, darunter auch solche, deren Aussteller Mitglieder des Kapitels am Wischehrad waren. Daß dieser Schreiber selbst Wischehrader Kanoniker war, ist demnach ein ziemlich zwingender Schluß. Neben anderen Besonderheiten weist er eine sehr augenfällige auf, nämlich das Abkürzungszeichen für die Silbe *-er*. Er verwendet für sie, wenn auch nicht durchgängig, ein übergeschriebenes offenes *a*, dessen Auslauf über das Zeichen nach links zurückgezogen wird. Bei der Kürzung des Wortes *tempore*, für das er nur die Buchstaben *tpe* verwendet, finden wir eine doppelte Kürzung, nämlich außer der üblichen Kürzung von *per* mit einem durch die Unterlänge des *p* gezogenen wagrechten Kürzungsstrich über dem *p* auch das offene *a*[3]. Diese Besonderheiten haben nun Mode gemacht. Das Kürzungszeichen für - *er* findet sich in Urkunden für Doxan vom

[1] Vgl. oben S. 33f., weiters *Klewitz:* Cancellaria, a. a. O., S. 57; vgl. auch die hier gebotene Stelle aus den Gesta Karoli Notkers des Stammlers.

[2] Die älteste urkundliche Erwähnung Friedlands. Mitteilungen des Vereins für Heimatkunde des Jeschken- und Isergaus 26, S. 50.

[3] Auf Tafel 5 in meinen „Beiträgen zur Diplomatik der mährischen Immunitätsurkunden" findet sich das Kürzungszeichen Z. 3 noverint, Z. 4 und 8 monasterium, Z. 5 fuerint, donaverat, Z. 5—6 confirmaverat, Z. 9 genere, Z. 14 placuerit, vero, fuerit, Z. 17 extorquere, Z. 17—18 infringere, Z. 18 habundantiori, Z. 20 intraverit, Z. 21 camere, dictaverint; die Kürzung für tempore Z. 5.

13. III. 1276[1], in einer für Chotieschau vom 21. III. 1288[2], in zwei gleichhändigen Urkunden vom 3. XII. 1288 für Bohussius, und vom 21. XII. 1289 für Plaß[3], einigermaßen verwildert in einer Urkunde für Littau vom 26. II. 1291[4], dann in einer Urkunde für Brünn vom 13. III. 1292[5], einer vom 18. VI. 1293 für Saar[6] und bei einem anderen Schreiber Wenzels II., der am 25. II. 1293 eine Urkunde für Brünn und am 28. VI. 1294 für Klosterbruck geschrieben hat[7], schließlich in einer Urkunde vom 18. VI. 1298 für Obrowitz[8]. Man könnte nun behaupten, weil der Hauptschreiber durch 14 Jahre in der Kanzlei die Hauptlast der Geschäfte getragen habe, hätten Empfängerschreiber, die an den Hof kamen, Eigenheiten dieses Notars nachgeahmt. Diese Annahme kann aber nicht befriedigen, weil durch sie ja nur die Urkunden bis 1286 erfaßt würden, nicht aber die nach dem Ausscheiden des Hauptschreibers. Zudem ist der Beweis noch nicht erbracht, daß die Urkunden für Doxan und Chotieschau von Empfängerschreibern herrühren. Nach 1286 muß man auf alle Fälle eine andere Erklärung suchen, weil von gleicher Hand Urkunden für verschiedene Empfänger geschrieben worden sind. Es mag an der Unvollständigkeit der Faksimilesammlung des historischen Seminars liegen, daß von diesen Schreibern jeweils nur zwei Stücke bekannt sind. Daß sie der Hofkapelle angehört haben, wird nicht bezweifelt werden können.

Und nun gibt es mehrere Möglichkeiten. Mit Klewitz könnte man sagen, das sei die sich weiter entwickelnde Tradition, die sich darin äußere, daß Hofkapelläne Schrifteigenheiten eines aus ihrer Mitte, der mit dem Beurkundungsgeschäft viel zu tun hatte, und dessen Leistungen ihnen daher oft unter die Augen kamen, einfach nachahmten. Dieser Annahme möchte man aber ungerne folgen, wenn man sieht, daß mindestens einer der Schreiber aus einer ganz anderen Schule kommt. Wenn auch in Böhmen zwischen Kapelle und Wischehrad die engsten Beziehungen bestanden,

[1] *Emler*, Regesta II, Nr. 1005, 1006.

[2] *Emler*, Regesta II, Nr. 1439.

[3] *Emler*, Regesta II, Nr. 1462 und 1488.

[4] *Emler*, Regesta II, Nr. 1533.

[5] *Emler*, Regesta II, Nr. 1569.

[6] *Emler*, Regesta II, Nr. 1617. Ich will vorläufig offen lassen, ob diesem Schreiber noch andere Stücke zuzuschreiben sind, oder ob eine weitgehende Schriftverwandtschaft zu anderen Schreibern besteht. Diese Schriftgruppe weist einen anderen Duktus auf, als die von unserem Schreiber verkörperte. Einem Wischehrader möchte ich auch drei Urkunden aus den Jahren 1304 und 1305 für Poto von Pottenstein, für die Kirche von Bidschow und Remundus de Luchtenberch zuschreiben (*Emler*, Regesta II, Nr. 2013, 2044, 2065), da ich die Schrift auf der Rückseite einer Urkunde für den Wischehrad von 1251 fand.

[7] *Emler*, Regesta II, Nr. 1605 und 1654.

[8] *Emler*, Regesta II, Nr. 1804.

wird man doch in Erwägung ziehen müssen, daß neben einer Schule am Wischehrad — eigene scholastici sind ja gut bezeugt — im Rahmen der Beurkundungsstelle noch eine weitere Schulung stattgefunden haben könnte. Denn Tradition heißt in dem Fall ja nicht nur feste Überlieferung in der äußeren Ausstattung, sondern auch in der Fassung des Wortlauts der Urkunden. Gerade weil die Mitglieder der Hofkapelle aus allen Teilen Böhmens und Mährens kamen, muß eine Stelle dagewesen sein, die für die Einhaltung der Bräuche Anleitungen gab. Zu einer gewissen Sicherheit wird man erst gelangen, bis alle urschriftlich erhaltenen Přemysliden-urkunden in Lichtbildern vorliegen, ausgeschieden ist, was als Empfänger-arbeit nachgewiesen werden kann, und die Schulzusammenhänge genügend geklärt sind. Daß derartige Untersuchungen eine genügend lange Zeitspanne umfassen müssen, versteht sich von selbst[1].

Eine Forderung ist noch zu stellen, und sie dürfte nicht nur für Böhmen in Betracht kommen. Klewitz hat auf den dreifachen Inhalt des capella-Begriffes aufmerksam gemacht, ,,den dinglichen (als gottesdienstliches Gerät), den räumlichen (als Ort des herrscherlichen Gottesdienstes) und den persönlichen (als die Gesamtheit der dem Hofe dienenden Geistlichkeit)"[2]. Bei dem letztgenannten wird weiter zu scheiden sein in Hofkapelläne, die am Hofe weilten, und in solche, bei denen das Gegenteil die Regel war[3]. Denn eine Beachtung dieses Unterschiedes wird eine Scheidung in Hofkapelläne gestatten, denen eine erhöhte Bedeutung zukam — bei der Beurkundung, bei Gesandtschaften usw. — und in eine zweite Gruppe, die hinter jenen zurücktreten mußte, zahlenmäßig aber stärker war. Scheinbar hat die Zugehörigkeit zur Hofkapelle an sich noch nicht die Voraussetzung für die Erlangung eines Bistums gebildet, vielmehr wurde ein längeres Verweilen am Hofe gefordert[4]. Außerdem, und das ist gerade für eine richtige Erkenntnis des Beurkundungswesens nötig,

[1] Die nächste Aufgabe wäre somit, den Urkundenbestand des Wischehrader Kapitels samt den Handschriften zu untersuchen und dann das Archiv des Prager und Olmützer Domkapitels einer gleichen Prüfung zu unterziehen. Dann würde sich vermutlich auch zeigen, ob in unseren Zusammenhängen den Scholastern eine erhöhte Bedeutung zukommt.

[2] *Klewitz:* Königtum, S. 119, Anm. 1.

[3] Vgl. dazu auch *Klewitz:* Kanzleischule, a. a. O., S. 227.

[4] Diese Annahme, zu der auch schon *Görlitz*, a. a. O., S. 74 und 147, Anm. 699, gelangt war, beruht auf dem Bericht über die Wahl Wazos zum Bischof von Lüttich im Jahr 1042 in Anselms Gesta episcoporum Leodiensium (Mon. Germ. SS. VII, 219). Wazo war, auch wenn man ihn nicht mit dem im DO III 396 genannten Guazo capellanus in Verbindung bringen will (so *Klewitz*, Königtum, S. 124, Anm. 2), nach dem Zeugnis der Gesta königlicher Kapellan. Trotzdem erhob

kann es nur bei Hofkapellänen, die zur ständigen Umgebung des Herrschers zählten — Klewitz nennt sie Kapelläne vom Dienst[1] —, auch gelingen, mit ihren Namen Schrift und Diktat der Königsurkunden in Verbindung zu bringen. Hofkapelläne, die nur dann hervortraten, wenn der König in den Ort kam, wo sie als Kanoniker ihren Sitz hatten, scheiden da von vornherein aus[2]. Hier handelt es sich um eine Aufgabe, deren Lösung für die böhmische Königs- und für die deutsche Reichskanzlei erst in Angriff genommen werden muß.

Nun wird es auch möglich sein, in ganz großen Zügen die Entwicklung der Beurkundungsstelle in Böhmen zu einer Kanzlei hin und den deutschen Anteil zu kennzeichnen. Die Geschichte der deutschen Hofkapelle wird Klewitz schreiben. Die bis jetzt vorliegenden Teiluntersuchungen lassen ihre hervorragende Bedeutung klar erkennen. Für die böhmische Hofkapelle gilt Ähnliches. Nur liegen da die Dinge insoferne etwas anders, als sie völkisch uneinheitlich war. Das war die deutsche Hofkapelle auch; Görlitz hat in dem von ihm untersuchten Zeitraum 10 Italiener und 1 Dänen nachweisen können[3]. Nur kommt hier solchen Feststellungen nicht das Gewicht zu wie in den Sudetenländern, wo von der einen Seite abgeleugnet wird, daß den Deutschen eine besondere Leistung zuzubilligen sei, während wir Schritt für Schritt immer neue Bereiche erschließen, in denen wir die Tätigkeit Deutscher nachweisen können. Mit der Kapelle und dem Beurkundungswesen dringen wir in die engere Umgebung des Königstums vor und da wieder ist es entscheidend, ob die Herrscher sich auf die Angehörigen nur eines Volkes gestützt haben oder, falls das nicht der Fall war, welchen sie die größere Verantwortung übertrugen. Wenn die Arbeiten von Hanke und Wieden zu dem Ergebnis geführt haben, daß 35 Tschechen 65 Deutsche gegenüberstanden, so ist das schon eine brauchbare Grundlage, von der aus gewisse Schlüsse möglich wären. Zum

sich am königlichen Hof gegen seine Wahl Einspruch: *Ex capellanis pocius episcopum constituendum, Wazonem numquam in curte regia desudasse, ut talem promereretur honorem; quod vero nefas sit, alium episcopari, nisi quem constiterit in curte regia evagari.* Dazu vgl. noch *Görlitz*, a. a. O., S. 73 f. und Anm. 249; *Klewitz*, a. a. O., S. 104, Anm. 1.

[1] *Klewitz*, a. a. O., S. 227.

[2] Ich habe für die Hofkapelläne Otakers II., die nicht den Titel notarius oder protonotarius führten, einen vorläufigen Überblick gewonnen. Ganz deutlich scheiden sich da Kapelläne, die nur dann als Zeugen genannt werden, wenn der König nach Mähren kam, von solchen, die in den verschiedensten Orten Böhmens und Mährens ausgestellte Urkunden bezeugen und daher mit dem König herumgezogen sind. Als Schreiber kämen nur Bartholomäus, Elias, Gaudentius und Přisnobor in Frage.

[3] *Görlitz*, a. a. O., S. 32.

Glück sind wir dazu aber gar nicht genötigt, weil nun über die Tätigkeit der einzelnen Hofkapelläne so viele Beobachtungen zusammengetragen sind, daß wir sie nur noch zusammenfassend zu werten brauchen. Bei allen wichtigeren Ereignissen sehen wir Mitglieder der Hofkapelle an der Arbeit: Ob 1146 Verhandlungen in Ostrom zu führen waren, oder ob 1156 der engste Anschluß Böhmens an das Deutschland Friedrich Barbarossas vorbereitet wurde, ob die Zustimmung des deutschen Königs zur Wahl eines böhmischen Königs eingeholt werden mußte, wie 1216, oder ob mehrfach während des Interregnums Neuwahlen im Reich verhindert werden sollten, ob es um das Wahlrecht Böhmens ging, überall sind Kapelläne Träger der Gesandtschaften und Bevollmächtigte des Königs von Böhmen.

Nicht minder haben wir genügende Nachrichten darüber, welchen Einfluß einzelne Kapelläne bei Hofe besaßen. Auf den Rat des Kanzlers Gervasius hörte Wladislaw II. vor allem. Den Kanzler Benedikt bezeichnete Otaker Přemysl I. als seine rechte Hand und Otaker II. wollte 1274 den Kanzler Peter nicht an die Kurie schicken, weil er ihm bei der Erledigung der Staatsgeschäfte unentbehrlich war. Nicht zuletzt gedenken wir des Kanzlers Peter von Aspelt, der einmal sogar in einer Datum-per-manus-Zeile als Ratgeber bezeichnet wird, was im böhmischen Urkundenwesen im Zeitalter der Přemysliden eine Ausnahme war. Diese Beispiele verlangen geradezu eine Scheidung der Hofkapelläne nach ihrer Volkszugehörigkeit. Zudem dürfen wir uns ja nicht vorstellen, daß diese in der böhmischen Hofkapelle keine Rolle gespielt hätte. Der Hofkapellan Miroslaus, der sich weigerte, vor dem Gericht des Regensburger Bischofs zu erscheinen, weil Böhmen nicht zum Königreich Deutschland gehöre, sondern ein Königreich für sich sei und sich einer anderen Sprache bediene, dürfte schwerlich einen Ausnahmsfall darstellen.

Zu diesen Beobachtungen tritt nun ein Letztes und das entscheidet. Wir haben einen Überblick über die Mitglieder der Hofkapelle gewonnen und damit auch über die Kapelläne, die mit dem Beurkundungsgeschäft zu tun hatten. Denn diese werden entweder in der Datum-per-manus-Zeile genannt oder sonstwie als Schreiber, Notare, Protonotare oder Kanzler gekennzeichnet. Durch mehr als ein Jahrhundert können wir überhaupt nur zwei Tschechen nachweisen, die den Notarstitel geführt haben. Zu größerer, vor allem länger dauernder Verantwortung war keiner von beiden berufen. Erst unter Wenzel II. sind Tschechen Protonotare; wir sind hier sehr weit gegangen und haben Peter, den Sohn eines italienischen Vaters und einer tschechischen Mutter, eher den Tschechen zugezählt. Sollte die Annahme zu weit gehen, daß es mehr als ein Zufall war, daß dann Peter von Aspelt als Kanzler die ganze Verantwortung auf sich nahm, und daß die Protonotare nun sehr stark zurücktraten?

Und diese Deutschen sind es ja auch gewesen, die den Přemysliden im Lauf der Jahrzehnte eine Kanzlei geschaffen haben. Mag es ein Trugschluß gewesen sein, dort schon mit einer Kanzlei zu rechnen, wo ein Kanzler genannt wird, soviel ist doch sicher, daß die Aufgabenbereiche abgegrenzt sind, sobald nebeneinander Schreiber, Notare und ein Kanzler in den Quellen auftauchen. Von hier führt dann die Entwicklung zur vollausgebildeten Kanzlei, zu der nicht nur Menschen gehören, sondern auch Behelfe wie Register, Protokolle u. dgl. m. In Böhmen liegen die Anfänge dort, wo die Bedeutung der Přemysliden durch eine Rangerhöhung gemehrt wurde, bei Wladislaw II. Die Grundlagen hat der deutsche Kanzler Gervasius geschaffen. Er führte die Datum-per-manus-Zeile ein, die den nennt, der für den Inhalt der Urkunde bürgt[1]. Von dem nächsten unzweifelhaft deutschen Kanzler, es ist Rapoto, können wir bereits sagen, daß er den Urkunden ein einheitlicheres Gepräge gab und darüber hinaus noch weitere Deutsche zum Schreibgeschäft heranzog und sie schulte, so gut schulte, daß G. Friedrich auf die Unterschiede in der Schrift gar nicht aufmerksam geworden ist und auch V. Hrubý der Schwierigkeiten nicht ganz Herr wurde[2]. Unter Otaker I. sind noch zwei Deutsche, die für eine weitere Festigung der Bräuche sorgen. Der Notar Hermann, dem wir zudem wichtige Aufschlüsse über den Beurkundungsvorgang verdanken, hat zwar selbst wenige Urkunden reingeschrieben, dafür aber für eine große Zahl von ihnen das Konzept entworfen. Der zweite, vermutlich ist es der Propst Wigbert gewesen, hat in die Urkunden Schrifteigentümlichkeiten gebracht, die er einer Urkunde Konrads III. entnommen hatte[3].

[1] In seinen „Tři studie k české diplomatice" (Opera facultatis philosophicae universitatis Masarykianae Brunensis, 42, 40 ff.) hat *Václav Hrubý* den Nachweis versucht, daß die Urkunden aus der Königszeit Wladislaws II. von einem Notar verfaßt seien, den er mit dem Geschichtsschreiber Vinzenz von Prag gleichsetzen möchte. Die Einführung der Datum-per-manus-Formel schreibt er gleichfalls Vinzenz zu, der sie gelegentlich seiner Aufenthalte in Italien kennen gelernt haben soll. „Proto asi položil v prvních svých dvou skladbách listin Vladislavových (hradištské a opatovické) datum v čelo a uzavřel je formulí doručovací data per manum, což obojí bylo svéráznou značkou formuláře italského instrumentu." Es wäre zweifellos sehr interessant, wenn sich diese Thesen Hrubýs bestätigen würden. Ganz abgesehen von den Schwierigkeiten, aus Urkunden und einer Chronik den Nachweis der Diktatgleichheit zu erbringen, scheinen auch die Nachweise hinsichtlich der Diktatgleichheit der Urkunden Wladislaws II. nicht überzeugend. Solange eine bis ins einzelne gehende Nachprüfung dieser Ansichten Hrubýs nicht erfolgt ist, halte ich an meiner schon 1932 vorgetragenen Auffassung fest, daß für die Neueinführungen der Kanzler Gervasius verantwortlich sei.

[2] *V. Hrubý:* Tři studie k české diplomatice, a. a. O., S. 51.

[3] *H. Zatschek:* Ein deutsches Vorbild für die mährische Urkundenschrift. Zeitschr. f. sudetendeutsche Gesch. 2, S. 176 ff.

Es ist das eine Zeit, in der, wie es scheint, eine Olmützer Schule von einer Leitmeritzer abgelöst wurde. Und wenn nicht alles trügt, würde man an diesem Beispiel von Leitmeritz zeigen können, wie aus einem Stift, sobald einmal ein Angehöriger in der Beurkundungsstelle festen Fuß gefaßt hatte, immer neue Kräfte nachgezogen wurden.

Die Kanzlei, so hätte man noch bis vor kurzem gesagt, war bis zum Tod Otakers I. mit ständig arbeitenden Schreibkräften schlecht ausgestattet. Um das nur an einem Beispiel zu verdeutlichen: Aus der Zeit Herzog Friedrichs sind 15 Hofkapelläne namentlich bekannt, von denen nur zwei nachweislich mit der Beurkundung zu tun hatten. Das heißt, diese führten den Titel Kanzler oder Notar. Ob sie auch Urkunden verfaßt oder reingeschrieben haben, kann nicht entschieden werden. Von den sieben Originalen aus dieser Zeit sind nur drei zweifelsfrei Empfängerarbeit, der Rest kann von Hofkapellänen herrühren, muß es aber nicht. Jedenfalls veranschaulicht auch das, wie immer nur eine verhältnismäßig kleine Zahl von Hofkapellänen mit der Beurkundung zu tun hatte.

Bis zu der Zeit, in der eigene Protonotare für Böhmen und Mähren eingesetzt wurden, ist es dann so, daß die Beglaubigung der Urkunden ein Notar oder Protonotar durchführt, entweder ein Deutscher, oder eine Kraft, deren Volkszugehörigkeit nicht bestimmt werden kann. Dagegen ist kein einziger Tscheche unter diesen leitenden Beamten. In der äußeren Ausstattung der Urkunden tritt selbst jetzt noch der Unterschied gegenüber der deutschen Reichskanzlei klar zu Tage. Während in ihr seit Jahrhunderten immer wieder Schreiber auftauchen, denen zahlreiche Originale zugewiesen werden können, deren Entwicklung wir zudem durch eine Reihe von Jahren verfolgen können, ist in Böhmen erst in den siebziger Jahren des 13. Jahrhunderts dieser Zustand erreicht. Damit ist aber auch schon zum Ausdruck gebracht, wie stark im Beurkundungswesen die Kanzlei des Königs von Böhmen hinter der des deutschen Königs zurück ist, selbst wenn man in Rechnung stellen will, daß die Erhebung Böhmens zum erblichen Königtum erst 1158 erfolgte. Und ohne das Wirken deutscher Hofkapelläne, vor allem ohne den Einsatz solcher, die aus Deutschland kamen, hätte diese Entwicklung noch viel, viel länger gedauert. Freilich muß hier, da ein Teil der Urkundenforschung sich noch immer nicht von veralteten Anschauungen freigemacht hat, nachdrücklichst hervorgehoben werden, daß allein von der Schrift her über die Leistungen einer Beurkundungsstelle noch kein Urteil abgegeben werden darf. Ebensosehr kommt es auf das Diktat der Urkunden an. Weil die Königsurkunden für böhmische Empfänger ab 1230 nicht in vollem Wortlaut gedruckt sind, kann ich vorläufig nur andeuten, daß in der Zeit Otakers II. Urkunden für die verschiedensten Empfänger von verschiedenen Schreibern,

die nur einmal auftauchen, gleiches Formular aufweisen. Die Fassung des Wortlauts ist also dem Empfänger nicht überlassen worden[1].

Seit dem letzten Drittel des 13. Jahrhunderts nimmt die Gleichmäßigkeit in der äußeren Ausstattung der Urkunden merklich zu, es mehrt sich auch die Zahl der Urkunden, die mit Sicherheit dem gleichen Schreiber zugewiesen werden können. Der Gipfelpunkt ist unter Peter von Aspelt erreicht. In ihm hat die Kanzlei nun einen umsichtigen Leiter, durch dessen Hände alle Geschäfte gehen und der daher auch allein die Verantwortung für das gesamte Beurkundungsgeschäft übernimmt. Da ist deutsche Gründlichkeit am Werk. Die während der Kanzlerschaft Peters von Aspelt aus der Kanzlei hervorgegangenen Urkunden tragen alle seine Beglaubigung[2]. Wenn er nicht am Hofe weilte, dann entfiel die Datum-per-manus-Zeile überhaupt; nicht einmal vertretungsweise durften die Protonotare eingreifen.

Es ist durchaus möglich, daß später einmal der Nachweis gelingen wird, daß etliche Urkundenschreiber der Přemysliden Tschechen gewesen sind. Damit wäre dann auch eine Aussicht eröffnet, jene Hofkapelläne, die dem Namen nach Tschechen gewesen sein müssen, mit dem Beurkundungsgeschäft in Verbindung zu setzen. Daß die führenden Stellen in der Kanzlei aber doch Deutsche inne hatten, daß mit geringen Ausnahmen ihnen Arbeit und Verantwortung aufgebürdet worden war, das würde dann noch klarer werden, als es heute schon ist.

Eines mahnt nun die Urkundenforschung doch zur Vorsicht. In den böhmischen Königsurkunden tritt der Ausdruck „cancellaria“ bereits zu einer Zeit auf, in der — nach Klewitz — das Bestehen einer Kanzlei noch nicht erwiesen werden kann. Es wird sich empfehlen, auf das Vorkommen oder Fehlen dieses Wortes keinen zu großen Wert zu legen und einen Mittelweg zwischen der alten und der neuen Lehre zu suchen. Am Beginn der Entwicklung steht unleugbar die Hofkapelle. Für die Abteilung, in der die Urkunden verfaßt und reingeschrieben wurden, kann man aber den Ausdruck Kanzlei auch für frühe Zeiten beibehalten, unter der einen Voraussetzung, daß mit dem Begriff nicht die Vorstellung einer Behörde verbunden wird, in der es feste Rangstufen und Amtstitel gab und eine bis in die letzte Einzelheit geregelte Arbeitsteilung[3]. Man

[1] Was der Schrift nach ständig oder aushilfsweise beschäftigten Hofkapellänen, Empfänger- oder Gelegenheitsschreibern zuzuweisen ist, wird in absehbarer Zeit für die Jahre 1253—1278 geklärt werden können.

[2] Peter von Aspelt selbst war kein Schreibkünstler. Das Faksimile bietet einen Ausschnitt aus einer Urkunde vom 1. Juni 1302 (*Emler*, Regesta II, Nr. 1922), die Reihe der zum Teil eigenhändigen Unterschriften eröffnet Peter von Aspelt.

[3] Ähnlich *Klewitz* selbst, a. a. O., S. 79; vgl. auch Kanzleischule, a. a.O., S. 226.

wird sich das alles viel lockerer und loser vorzustellen haben. In dieser Hinsicht haben ja die Untersuchungen P. Kehrs über die Kanzleien der deutschen Karolinger bereits die Wege geebnet.

Dieser kurze Überblick läßt auch erkennen, welche Untersuchungen noch angestellt werden müssen, ehe die Feinarbeit beginnen kann. Zuerst einmal eine Reihe von Arbeiten über Schrift und Diktat in den Zeiten Wenzels I., Otakers II., Wenzels II. und Wenzels III. Sie werden insoferne noch in größere Zusammenhänge hineinführen, als die Urkunden für die österreichischen und polnischen Empfänger, die wir noch nicht ausreichend kennen, dabei eine besondere Rolle spielen werden. Schon bei diesen Beiträgen wird der Versuch unternommen werden müssen, die von Hanke und Wieden über die Hofkapelläne gewonnenen Ergebnisse hineinzuarbeiten und so Leistungen und Namen miteinander zu verknüpfen. Eine weitere Aufgabe, für die eine Mitwirkung der Sprachforschung unerläßliche Voraussetzung ist, wird die Feststellung der Volkszugehörigkeit aller Ausstellerschreiber unter Zugrundelegung der Orts- und Personennamenformen sein. Davon unabhängig eine genaue Untersuchung aller Urkunden, die in den Archiven des Prager Domkapitels, des Wischehrader Kapitels, im Domkapitelarchiv in Olmütz sowie im erzbischöflichen Archiv in Kremsier liegen. Denn diesen drei Kapiteln gehörten die meisten Hofkapelläne an, und wohl auch die überwiegende Zahl derer, die mit dem Beurkundungsgeschäft zu tun hatten. Es wird sich dann zeigen, wieweit der Wischehrad Wahrer der Kanzleibräuche war und ob sie durch Hofkapelläne, die anderwärts Kanoniker, Dekane, Pröpste oder Scholastiker wurden, weiter verbreitet worden sind. Andererseits müssen sich auch fremde Einflüsse geltend machen, weil die Hofkapelläne, auch jene, die Urkunden schrieben, aus allen Teilen Böhmens und Mährens, aus Deutschland, ja sogar aus Italien und England stammten. Eine weitere Aufgabe wird eine abschließende Ausgabe der beiden großen, in dem letzten Drittel des 13. Jahrhunderts entstandenen Sammlungen sein, die mit Heinricus Italicus und Heinricus de Isernia in Zusammenhang gebracht werden. Schließlich wird eine eingehende Untersuchung der Siegel auch von kunstgeschichtlicher Seite und mit genauen Nachweisen über das Vorkommen der einzelnen Stempel auch hier wieder die deutsche Leistung abschließend erkennen lassen.


BRIGHAM YOUNG UNIVERSITY
3 1197 20677 3472

